

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Umsetzung der Ökodesign-Verordnung in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU), eingegangen am 29.06.2026 - Drs. 19/11080, an die Staatskanzlei übersandt am 30.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 27.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das *Göttinger Tageblatt* berichtete am 5. Juni 2026, dass die Europäische Union in der Ökodesign-Verordnung¹ ein Vernichtungsverbot für unverkaufte Textilien, Schuhe und Modeartikel beschlossen habe; für große Anbieter trete dieses Verbot am 19. Juni 2026 in Kraft. Kritisiert werden Ausnahmen von Vernichtungsverbot, die Schlupflöcher für große Versandhandelsunternehmen und andere Anbieter eröffnen würden.

Am 1. November 2026 tritt in Deutschland das Ökodesign-Gesetz² in Kraft, das die Kontrolle der Einhaltung der Ökodesign-Verordnung ermöglichen soll und Bußgelder für den Fall ordnungswidrigen Verhaltens festlegt. Zuständig für die Überwachung seien die Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer: Nach Angaben im *Göttinger Tageblatt* übernimmt aufgrund der Fülle der Vorschriften der Ökodesign-Verordnung „meist ein Bundesland schwerpunktmäßig einen Bereich der umfangreichen Ökodesign-Anforderungen.“

1. Welche Warengruppen sind im Einzelnen von der Ökodesign-Verordnung betroffen?

Die Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781 (ESPR) erfasst grundsätzlich fast alle in der EU in Verkehr gebrachten Produkte. Ausgenommen sind lediglich wenige ausdrücklich benannte Bereiche, darunter Fahrzeuge, Lebensmittel und Futtermittel sowie Arzneimittel, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden. Während bisher vor allem energieverbrauchsrelevante Produkte wie Haushaltsgeräte durch die Ökodesign-Richtlinie reguliert wurden, wird der Anwendungsbereich nun deutlich erweitert. Die Kommission legt in einem Arbeitsplan fest, für welche Produktgruppen in den kommenden Jahren (2025 bis 2030) Ökodesignanforderungen entwickelt bzw. überarbeitet werden. Zu den von der EU prioritär betrachteten Warengruppen gehören insbesondere Textilien und Bekleidung, Möbel, Reifen, Eisen- und Stahlprodukte, Aluminiumerzeugnisse sowie verschiedene energieverbrauchsrelevante Produkte.

¹ Verordnung 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte.

² Gesetz zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von europäischen Regelungen zum Ökodesign, zur Energieverbrauchskennzeichnung und zu weiteren Regelungen.

2. Welche Unternehmen sind ab dem 19. Juni 2026 zur Einhaltung der Ökodesign-Verordnung verpflichtet? Ab wann müssen gegebenenfalls weitere Unternehmen die Verordnung einhalten?

Die ESPR ist bereits am 18. Juli 2024 in Kraft getreten und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Die allgemeinen Pflichten der ESPR gelten für alle Wirtschaftsakteure, die Produkte aus dem Anwendungsbereich auf dem EU-Markt bereitstellen oder in Verkehr bringen. Die meisten Ökodesignanforderungen gelten unabhängig von der Unternehmensgröße, es gibt allerdings Ausnahmen wie beim zitierten Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte. Ab dem 19. Juli 2026 gilt das Verbot der Vernichtung unverkaufter Bekleidung, Bekleidungsaccessoires und Schuhe für große Unternehmen, ab 19. Juli 2030 wird das Verbot auf mittlere Unternehmen ausgeweitet. Kleinst- und kleine Unternehmen sind von diesem Vernichtungsverbot ausgenommen.

3. Aus welchen Vorschriften ergeben sich die durch Umweltverbände bemängelten Schlupflöcher der Ökodesign-Verordnung? Wie bewertet die Landesregierung diese Vorschriften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Ökodesign-Verordnung?

Die von Umweltverbänden kritisierten „Schlupflöcher“ beziehen sich vermutlich auf die Ausnahmeregelungen in Artikel 25 Abs. 5 ESPR. Auf dieser Grundlage wurden Ausnahmeregelungen geschaffen, nach denen die Vernichtung unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. aus Gesundheits-, Hygiene und Sicherheitsgründen, weiterhin zulässig sein kann.

Aus Sicht der Landesregierung tragen die Vorschriften dazu bei, die Ziele der Verordnung, insbesondere die Vermeidung von Abfällen und die Förderung der Kreislaufwirtschaft, zu unterstützen. Die Ausnahmen dienen dem Ziel, die Anforderungen verhältnismäßig auszugestalten. Ob die bestehenden Ausnahmen und Übergangsregelungen langfristig ausreichend sind, um die Ziele der Verordnung vollständig zu erreichen, wird sich im Rahmen der praktischen Anwendung und der Evaluierung der Verordnung zeigen.

4. Welche Behörde ist bzw. welche Behörden sind in Niedersachsen für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Ökodesign-Verordnung sowie gegebenenfalls des Ökodesign-Gesetzes verantwortlich?

Die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (GAÄ) vollziehen die Aufgaben im Bereich des Ökodesignrechts. Dies umfasst die Durchsetzung der auf der Ökodesign-Richtlinie beruhenden Regelungen, des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG), des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) sowie der ESPR. Es ist vorgesehen, dass die GAÄ künftig auch den Vollzug des Ökodesigngesetzes (ÖkodesignG) übernehmen.

5. Ist es zu der durch das *Göttinger Tageblatt* beschriebenen Arbeitsteilung zwischen den Bundesländern gekommen? Falls nein, ist dies für die Zukunft geplant? Falls ja, für welche Aufgaben sind niedersächsische Behörden zuständig bzw. sollen sie zukünftig zuständig sein?

Die Aussagen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zur Arbeitsteilung der Länder sind bezüglich der aktiven Marktüberwachung zutreffend. Als Schwerpunkte kontrollieren die GAÄ in Niedersachsen derzeit die folgenden Punkte bzw. Produkte:

Den Verbrauch im Bereitschafts-, Aus-Zustand sowie im vernetzten Bereitschaftsbetrieb, Ladegeräte und Netzteile, Fernsehgeräte/Displays, Haushaltsbeleuchtung und allgemeine Beleuchtung, Kühl- und Tiefkühlgeräte im Haushalt, Waschmaschinen im Haushalt, Heizkessel/Einzelraumheizgeräte, Computer, Elektromotoren, Energielabel nach Pkw-EnVKV und EnVKV.

Außerdem sind die GAÄ in der reaktiven Marktüberwachung für den gesamten Anwendungsbereich der Ökodesigngesetzgebung zuständig.

Weitere Absprachen bezüglich zusätzlicher Schwerpunkte sind bisher nicht erfolgt.

- 6. In welchem Umfang müssen in Niedersachsen gegebenenfalls neue (Personal-)Kapazitäten bei der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden aufgebaut werden? Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten, die in Niedersachsen durch die behördlichen Aufgaben aus der-Ökodesign-Verordnung sowie aus dem Ökodesign-Gesetz entstehen?**

Perspektivisch werden für den Vollzug der Aufgaben aus der Ökodesigngesetzgebung weitere Planstellen erforderlich sein, da der Aufgabenumfang entsprechend dem Arbeitsprogramm der Kommission kontinuierlich zunimmt. In welchem Umfang dies erfolgen kann, wird maßgeblich von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängen. Die hieraus resultierenden zukünftigen Kosten lassen sich derzeit noch nicht belastbar abschätzen.

Im Zusammenhang mit der Ökodesign-Gesetzgebung wurden von 2009 bis 2015 insgesamt neun Planstellen für den Vollzug durch die niedersächsische Gewerbeaufsicht zur Verfügung gestellt. Dabei handelte es sich um Planstellen der BesGr. A 12 NBesG. Pro Planstelle sind Personalkosten in Höhe von 105 823 Euro zu berücksichtigen. Somit belaufen sich die jährlich veranschlagten Personalkosten auf 952 407 Euro. Hinzu kommt pro Stelle eine Sachkostenpauschale in Höhe von 9 894 Euro. Hinzu kommen variable Kosten für die Beschaffung von Prüfeinrichtungen, Kalibrierkosten, Reparaturkosten und Ausgaben für Proben, welche nicht genau beziffert werden können.

- 7. Entstehen bei den niedersächsischen Kommunen Kosten durch die aus der Ökodesign-Verordnung sowie gegebenenfalls aus dem Ökodesign-Gesetz resultierenden behördlichen Aufgaben? Falls ja, in welcher Höhe? Werden diese Kosten den Kommunen gegebenenfalls ausgeglichen, beispielsweise aus dem Landeshaushalt? Stehen dazu gegebenenfalls entsprechende Haushaltsansätze zur Verfügung?**

Für die Kommunen entstehen nach derzeitigem Stand keine weiteren Kosten.